

Armbrust- & Bogenschützenverein UHWIESEN

gegründet 1910

STATUTEN



**Beschlossen an der Generalversammlung vom 06. Februar 2026
Ersetzen die Statuten vom 08. Februar 2025 und erhalten
ihre Gültigkeit ab 07. Februar 2026**

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich
für Personen beiderlei Geschlechts.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Name, Sitz und Zweck
1.1	Name und Sitz
1.2	Zweck
1.3	Zugehörigkeit
2	Struktur
2.1	Abteilungen des Vereins
3	Organe des Vereins
3.1	Generalversammlung
3.2	Mitgliederversammlung
3.3	Vorstand
3.4	Kontrollstelle
3.5	Spezialkommissionen
4	Mitgliedschaft
4.1	Eintritt, Austritt, Ausschluss
4.2	Aktivmitglieder
4.3	Nachwuchsmitglieder
4.4	Passivmitglieder
4.5	Ehrenmitglieder
5	Die Mittel
5.1	Jahresbeitrag Aktivmitglieder
5.2.	Jahresbeitrag Passivmitglieder
5.3	Jahresbeitrag Ehrenmitglieder
5.4	Veranstaltungen
5.5	Persönliche Arbeitsleistung
5.6	Kredite
5.7	Zuwendungen
6	Verbindlichkeiten gegenüber Dritten
6.1	Unterschrift
6.2	Haftung
7	Ethik
8	Fähnrich
9	Statutenänderungen
10	Versicherung
11	Übergeordnete Regelungen
12	Regelung Schützenstubenbetrieb
13	Vereinsauflösung
14	Gültigkeit

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Armbrust- & Bogenschützenverein Uhwiesen – Kurzname «ABSV Uhwiesen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Laufen-Uhwiesen, Kanton Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt,

- das Schiessen mit der Armbrust und Bogen als Freizeit- und Wettkampfsport zu ermöglichen, zu pflegen und zu fördern
- die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitgliedern zu ermöglichen und zu fördern
- Schützenfeste, Wettkämpfe und gesellschaftliche Anlässe durchzuführen
- die gute Kameradschaft zu pflegen und die Geselligkeit zu fördern

1.3 Zugehörigkeit

Der „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ ist eine Sektion des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV) und damit eine Untersektion vom Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV). Die aktiven Bogenschützen vom Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen sind dem Schweizerischen Bogenschützenverband nicht angeschlossen. Die Bogenschützen sind dem ZKAV resp. EASV als Bogenschützen gemeldet und bezahlen dem EASV keine Beiträge.

2 Struktur

2.1 Abteilungen des Vereins

Der Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen besteht aus zwei Abteilungen

- Abteilung Armbrust
- Abteilung Bogen

3 Organe des Vereins

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt (ordentliche Generalversammlung).

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

Verlangt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so ist der Präsident verpflichtet, eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Vorausssehbare Absenzen müssen dem Präsidenten oder dem Aktuar mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich bekanntgegeben werden.

Die Generalversammlung hat folgende – obligatorischen - Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Genehmigung der Neueintritte, Kenntnissnahme der Austritte und Entscheidung über Ausschlüsse)
- Abnahme der Jahresberichte der einzelnen Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der übrigen Verrechnungssätze jeweils für ein Jahr
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - des Fähnrichs
 - der Revisoren
- Festlegung und Genehmigung des Jahres- und Schiessprogramms
- Statutenrevision
- Ehrungen
- Anträge (des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind dem Vorstand jeweils bis 31. Dezember schriftlich einzureichen)
- Verschiedenes

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über offene oder geheime Abstimmung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

Die Generalversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Wahl des Präsidenten wird durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied durchgeführt.

3.2 Mitgliederversammlung

Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die an Mitgliederversammlungen zu behandelnde Traktandenliste wird vom Vereinspräsidenten aufgestellt.

3.3

Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung jährlich Tätigkeitsberichte der verschiedenen Ressorts, die Jahresrechnung und das Jahresprogramm für die nächste Saison vor.

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Schützenmeister, Kassier, Materialverwalter, Aktuar, Nachwuchsleiter und Bogenschützen-Vertretern. Mind. 1 Vertreter aus den beiden Abteilungen gem. Pkt. 2.1. Der Kassier muss nicht zwingend dem Vorstand angehören. Bei Bedarf kann er mit Ressort-Trägern erweitert werden. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, so hat bei Abstimmungen der Präsident - wenn erforderlich - den Stichentscheid.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist es an der nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

Der Präsident und der Schützenmeister werden von der Generalversammlung separat gewählt. Die übrigen Mitglieder werden hingegen in globo gewählt. Gehört der Kassier nicht dem Vorstand an, so ist dieser ebenfalls separat zu wählen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Schützenmeisters. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte des Vorstandes an der Vorstandssitzung anwesend ist.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Organisation von Versammlungen und Vereinsanlässen verantwortlich. Der Präsident kann der Armbrust- oder der Bogenschiess-Abteilung angehören.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und betreut das Vereinsvermögen. Bei einem von ihm verschuldeten Verlust kann er haftbar gemacht werden. Er erstellt den Jahresabschluss, führt die Mitgliederkontrolle und zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Der Aktuar führt an Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

Der Schiessbetrieb untersteht der Obhut des Schützenmeisters. Er führt die Schiesskontrolle und ist für die Erstellung der jährlichen Ranglisten verantwortlich. Er erstellt das Schiessprogramm zuhanden der Generalversammlung, die Gruppeneinteilung und Schützenanmeldung für Schiessanlässe.

Der Nachwuchsleiter Armbrust organisiert und leitet die Armbrust-Nachwuchskurse des Vereins. Er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Jugendlichen, sowie für das ihm anvertraute Material.

Der Materialverwalter überwacht und verwaltet das vereinseigene Armbrustmaterial, Mobiliar und Armbrüste. Er besorgt den Nachschub von Blei und sorgt für Ordnung in und um die Schiessanlage. Er ist für das ihm anvertraute Material verantwortlich.

Der/die Vertreter der Bogenschützen sind in Zusammenarbeit mit den übrigen Aktiv-Bogenschützen für sämtliche Angelegenheiten der

Bogenschützen zuständig. Er ist auch für das Vereins-Bogenmaterial verantwortlich und sorgt für Ordnung in und auf dem Bogenschiessplatz. Ferner ist er verantwortlich für die Bogenschiesskurse. Er (oder andere Aktiv-Bogenschützen) amten bei Bedarf und Kompetenz auch als Bogenschiesslehrer.

Vorstandsmitglieder, die zurückzutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten schriftlich zuhanden der GV bis zum 31. Dezember mitzuteilen. Ein Rücktritt ist nur auf eine Generalversammlung möglich. Austritte werden nur dann bewilligt, wenn das betreffende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Pauschalentschädigung jeweils auf Ende des Vereinsjahres ausbezahlt, sofern sie mehrheitlich im Vorstand mitgearbeitet haben.

Der Vorstand hat das Recht, über einen Geldbetrag von Fr. 1200.00 pro Jahr frei zu verfügen. Anschaffungen und Auslagen die diesen Betrag übersteigen, benötigen die Bewilligung der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

3.4 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von zwei Rechnungsrevisoren gebildet, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Revisoren erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit einmaliger Wiederwählbarkeit.

Sie müssen nicht Mitglieder des „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und sind berechtigt, auch während des Jahres unangemeldet eine Kassenprüfung vorzunehmen.

3.5 Spezialkommissionen

Die Generalversammlung oder der Vorstand können zur Erfüllung von Spezialaufgaben besondere Kommissionen ernennen. Der Vorstand muss aber in diesen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

4 Mitgliedschaft

4.1 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Eintritt

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Genauere Bedingungen sind in den Aufnahmebedingungen der jeweiligen Mitgliederkategorie festgehalten.

Der Eintritt in den Verein schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten, sowie die Ehre und Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Ein Austritt eines Mitgliedes ist jeweils auf eine ordentliche GV möglich. Er erfolgt schriftlich an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter bis 31. Dezember. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seine finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Austritt werden alle Ansprüche dem „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ gegenüber aufgehoben.

Beim Tode eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes wird ein Blumengebilde überreicht und die letzte Ehre mit dem Vereinsbanner erwiesen.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit vom Verein ausschliessen,

- wenn es dem Ansehen des Vereins schadet
- wenn es den Interessen des Vereins oder den Anforderungen des Vorstandes zuwiderhandelt
- wenn die Disziplinarkommission des EASV ein Vergehen ahndet
- wenn er trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt

Der betroffenen Person ist der Entscheid zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, diesen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig. Jeder Ausschluss hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen und muss 2/3 der abgegebenen Stimmrechte auf sich vereinigen. Das ausgeschlossene Mitglied hat für das laufende Jahr seine finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Ausschluss werden alle Ansprüche gegenüber dem „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ aufgehoben.

Sollte das Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt dem Verein wieder beitreten wollen, so hat es vorerst die noch offenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen und auch den aktuellen Jahresbeitrag im Voraus zu begleichen.

4.2

Aktivmitglieder

Aufnahmebedingung Armbrust-Mitglieder

Aktivmitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 17. Altersjahr werden. Sie sind automatisch Mitglieder des EASV und des ZKAV. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Annahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsentscheid kann der Bewerber oder ein Vereinsmitglied Einsprache erheben. Rekurs Instanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Aufnahmebedingung Bogenschützen-Mitglieder

Aktivmitglied der Abteilung Bogen des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 12. Altersjahr werden. Sie sind nicht Mitglieder des Schweizerischen Bogenschiess-Verbandes. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Über Annahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsentscheid kann der Bewerber oder ein Vereinsmitglied Einsprache erheben. Rekurs Instanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig. Bogenschützen-Mitglieder sollten einen Einführungskurs im Verein absolvieren, eine Einführung durch ein kompetentes Vereinsmitglied erhalten, ausser sie haben eine Bestätigung über einen Besuch eines Einführungskurses.

Rechte

Jedes durch die Generalversammlung definitiv aufgenommene Aktivmitglied ist gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied und kann dieses Recht an allen Versammlungen wahrnehmen.

Aktivmitglieder der Abteilung Armbrust können an allen Aktivitäten innerhalb des EASV, ZKAV und des Vereins teilnehmen.

Entstehen zwischen zwei Aktivmitgliedern betreffend Vereinsangelegenheiten schwere Differenzen, so haben beide Parteien das Recht, eine Schlichtung durch den Vorstand zu verlangen. Dem Entscheid des Vorstandes haben sich die Parteien zu fügen.

Pflichten

Jedes Aktivmitglied beider Abteilungen hat die Pflicht, am Vereinsleben des „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ aktiv teilzunehmen. Es kann in ein Amt gewählt werden und ist verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Weiter sind sie verpflichtet, den finanziellen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

4.3

Nachwuchsmitglieder

Aufnahmebedingungen Armbrust-Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder Armbrust können alle natürlichen Personen vom 08. bis 20. Altersjahr werden, die den Jungschützenkurs des „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ besuchen. Sie werden vom Nachwuchsleiter dem Adressverwalter des „Armbrust- und Bogenschützenvereins Uhwiesen“ gemeldet und gelten damit als Mitglied des Vereins.

Aufnahmebedingungen Bogenschiessen-Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder Bogen können alle natürlichen Personen vom 12. bis zum 16. Altersjahr werden. Sie werden ebenfalls dem Adressverwalter des „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ gemeldet und gelten damit als Bogenschützen-Mitglied des Vereins. Sie sind verpflichtet, einen Bogenschiess-Einführungskurs zu besuchen, oder sie haben bereits einen

Einführungskurs (mit Bestätigung) besucht, oder sind im Bogenschiessen ausreichend geübt. Als Bogenschiesslehrer amtiert ein Aktivmitglied Bogen mit entsprechender Kompetenz.

Rechte

Nachwuchsmitglieder Armbrust können an allen Aktivitäten innerhalb des EASV und ZKAV teilnehmen. Nachwuchsmitglieder Bogen können an allen Aktivitäten innerhalb des Vereins teilnehmen. Beide sind nicht stimm- und wahlberechtigt

Pflichten

Nachwuchs-Mitglieder (Armbrust- und Bogen) bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag. Nachwuchsschützen Armbrust bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, den moralischen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

4.4 Passivmitglieder

Aufnahmebedingungen

Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme als Passivmitglied ist vollbracht, sobald der festgelegte Jahresbeitrag einbezahlt ist.

Rechte

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

Pflichten

Passivmitglieder verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten. Der Mindestbetrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Passivmitglieder informieren sich selbst über die Aktivitäten unseres Vereins.

4.5 Ehrenmitglieder

Aufnahmebedingungen

Wer besondere Verdienste für den Verein geleistet hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist auch für Nicht - Aktivmitglieder möglich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, wie sie den Aktivmitgliedern zustehen.

5 Die Mittel

5.1 Jahresbeitrag Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder Armbrust und Bogen wird durch die Generalversammlung jährlich neu festgesetzt.

5.2 Jahresbeitrag Passivmitglieder

Der Jahresbeitrag der Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 10.00 und ist nach oben offen. Er wird durch die Generalversammlung jährlich neu festgesetzt.

5.3 Jahresbeitrag Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Vereinsjahresbeitrag befreit.

5.4 Veranstaltungen

Der Verein beschliesst an der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Veranstaltungen für die Beschaffung von Barmitteln durchzuführen (Lotto, Schützenfeste, andere Veranstaltungen).

5.5 Persönliche Arbeitsleistung

Durch den Beschluss der Generalversammlung eine Veranstaltung durchzuführen, sind die Aktivmitglieder beider Abteilungen gebeten, persönliche Arbeitsleistungen zu erbringen.

5.6 Kredite

Für grössere Investitionen kann der Verein Kredite aufnehmen. Diese müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

5.7 Zuwendungen

Der Verein kann freiwillige Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

6 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

6.1 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und einem Vorstandsmitglied zu Zweien. Für den Zahlungsverkehr mit Bank oder Post kann der Vorstand die Einzelunterschrift erteilen.

6.2 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von Kreditgebern vorgeschriebene Ausnahmefälle müssen von der Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmrechte (Pkt. 3.2) beschlossen werden.

Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.

7 Ethik

Der Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen setzt sich für fairen, respektvollen, gewalt- und korruptionsfreien Sport ein. Der Verein respektiert die Ethik-Charta Sport und das Ethik-Statut von Swiss Olympic und bemüht sich durch präventive Massnahmen sowohl die Bereiche Doping, sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen, Gewalt und Korruption zu thematisieren als auch mit geeigneten Massnahmen darauf zu reagieren. Im Grundsatz gelten die Richtwerte des EASV / der Swiss Olympic.

8 Fähnrich

Die Vereinsstandarte hat ihren Standort im Schiessstand. Der Fähnrich ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung. Ihm obliegt die Fahnen-delegation an den Eidg.- und Unterverbands-Schützenfesten, sowie bei besonderen Anlässen im Verein und in der Gemeinde. Im Verhinderungsfall organisiert er die Stellvertretung durch ein Vereinsmitglied. Der Fähnrich muss nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl des Fähnrich erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

9 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen und bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmrechte (Pkt. 3.2). Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge spätestens mit der Einladung für die Versammlung publiziert wurden.

Jedem Aktivmitglied sind diese Statuten auszuhändigen.

10 Versicherung

Mit der Mitgliedschaft im „Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen“ als Armbrustsektion des EASV sind die Mitglieder beim Ausüben des Sportes gegen Unfälle bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert. Dies betrifft die Mitgliedschaft als Armbrustschütze sowie auch als Bogenschütze

11 Übergeordnete Regelungen

Die Statuten, Reglemente und sonstige Erlasse des EASV und ZKAV sind vorrangig anzuwenden. Dies betrifft nur die Abteilung Armbrust.

Die technische Abwicklung des Jahresprogramms der Abteilung Armbrust richtet sich nach den zuständigen Vorschriften (Schiessreglement EASV bzw. Schiessreglement ZKAV).

Wo nichts anderes erwähnt wird, gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

12 Regelung Schützenstubenbetrieb

Für den Schützenstubenbetrieb besteht ein separates Reglement.

13 Vereinsauflösung

Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen, an welcher drei Viertel der Aktivmitglieder bzw. Stimmrechte (Pkt. 3.2) anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmrechte befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Wird eine Auflösung beschlossen, so hat sich der Vereinsvorstand umgehend mit dem ZKAV Verbandsvorstand in Verbindung zu setzen. Material, Inventar und Vermögenswerte sollen zu bestmöglichen Konditionen veräussert werden. Das dadurch erworbene Kapital wird dem ZKAV Verbandsvorstand übergeben und von diesem während 10 Jahren einem neu zu gründenden Armbrustschützenverein oder Bogenschiessverein der gleichen Gemeinde zur Verfügung gehalten.

Über den Beschluss sind unverzüglich der Gemeinderat von Laufen-Uhwiesen und der ZKAV schriftlich zu orientieren.

14 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06. Februar 2026 angenommen und treten nach Genehmigung durch den ZKAV per 01. März 2026 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 07. Februar 2025 vollumfänglich.

Uhwiesen, 07. Februar 2026

Der Präsident des Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen:

Fridolin Veyhl

.....

Die Aktuarin des Armbrust- und Bogenschützenverein Uhwiesen:
Esther Spalinger

.....

Für den ZKAV

Datum:

Der Präsident:

Peter Wohlgensinger

Der Sekretär:

Reto Suter